

Zahl: A 202/01/2014.001/025

G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G

des
Landesverwaltungsgerichts Burgenland

ab 01. Jänner 2020

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Burgenland hat in der Sitzung vom 17.12.2019 gemäß § 7 Abs 2 Z 1 des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. Nr. 44/2013, nachstehende Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Burgenland beschlossen:

I. EINZELRICHTER

1. Strafsachen nach folgenden Gesetzen: Straßenverkehrsordnung 1960 und Kraftfahrgesetz (wenn nicht I.3 oder I.4 zutrifft), § 30 Abs. 1 Z. 4 iVm § 14 und § 16 Abs. 1 Z. 4 Immissionsschutzgesetz - Luft, Tiertransportgesetze, Eisenbahnkreuzungsverordnung, Bundesstraßen-Mautgesetz 2002; Eisenbahn-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Kurzparkzonengebührengesetz, Containersicherheitsgesetz; AETR, samt Durchführungsverordnungen, wenn der Name des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren:

mit den Buchstaben **A bis C** beginnt:

Einzelrichter:	Mag. Eveline Obrist
Erster Vertreter:	Mag. Erhard Aminger
Zweiter Vertreter:	Mag. Jutta Luntzer

mit den Buchstaben **D bis F** beginnt:

Einzelrichter: **Mag. Erhard Aminger**
Erster Vertreter: Mag. Jutta Luntzer
Zweiter Vertreter: Mag. Johann Muskovich

mit den Buchstaben **G bis I** beginnt:

Einzelrichter: **Mag. Elisabeth Bauer**
Erster Vertreter: Mag. Johann Muskovich
Zweiter Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister

mit den Buchstaben **J bis R** beginnt:

Einzelrichter: **Mag. Johann Muskovich**
Erster Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister
Zweiter Vertreter: Mag. Elisabeth Bauer

mit den Buchstaben **S bis Z** beginnt:

Einzelrichter: **Dr. Thomas Giefing**
Erster Vertreter: Mag. Elisabeth Bauer
Zweiter Vertreter: Mag. Erhard Aminger

2. Beschwerden nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG (Maßnahmenbeschwerden) und Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG (Verhaltensbeschwerden) in allen Verwaltungsangelegenheiten (wenn diese Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt); Ablehnungsanträge nach § 268 BAO:

Einzelrichter: **Mag. Erhard Aminger**
Erster Vertreter: Mag. Johann Muskovich
Zweiter Vertreter: Mag. Manfred Grauszer

3. Strafsachen nach § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO 1960 und Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Führerscheingesetz, Flurverfassungs-Landsgesetz, Landwirtschaftliches Bringungsrecht 1949; Bgld. Landarbeitsordnung 1997; Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungs-, Bäckereiarbeiter-, Heimarbeiter-, Mutterschutz-, ArbeitnehmerInnenschutz-, Arbeitsinspektions-, Arbeitsruhe- und dem Arbeitszeitgesetz, Krankenanstalten - Arbeitszeitgesetz

und sonstige arbeitszeit- oder arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften; Staatsbürgerschaftsgesetz 1985; Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz:

Einzelrichter: **Mag. Eveline Obrist**
Erster Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister
Zweiter Vertreter: Mag. Erhard Aminger

4. Strafsachen nach § 103 Abs. 2 KFG:

Einzelrichter: **Mag. Elisabeth Bauer**
Erster Vertreter: Mag. Johann Muskovich
Zweiter Vertreter: Mag. Erhard Aminger

5. Angelegenheiten nach dem Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetz:

Einzelrichter: **Dr. Martina Handl-Thaller**
Erster Vertreter: Dr. Thomas Giefing
Zweiter Vertreter: Mag. Eveline Obrist

6. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: GGBG/ADR; Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz; Ärzte-, Tierärzte-, Zahnärzte-, Gesundheits- und Krankenpflege-, Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-, Hebammen- und MTD-Gesetz, Ziviltechniker- und Ingenieurgesetz, Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung und anderen Berufs- und Ausbildungsordnungen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird; dem Universitäts- und dem Studiengesetz, Berufsausbildungsgesetze; Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel, Artenhandelsgesetz, Gesetz zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzabkommens; Biozid-, Gentechnik-, Tierseuchen-, Tiergesundheits-, Tierzucht-, Bienenzucht-, Tierversuchs-, Tiermaterialien-, Tierarzneimittelkontroll-, IBR/IPV-, Futtermittel- Biozid-Produkte und Rinderleukosegesetz; Tierschutzgesetz einschließlich Kostenvorschreibung nach § 30 Abs 3; Bundesgesetz über das In-Verkehrbringen von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind; Tabakgesetz; Dienstleistungs- und E-Commerz-Gesetz; Maß- und Eichgesetz; Strafsachen nach dem Güterbeförderungs- und Gelegenheitsverkehrsgesetz 1995, Kraftfahrlinien- und dem ASOR-Durchführungsgesetz und Betriebsordnung für den nicht-linienmäßigen Personenverkehr:

Einzelrichter: **Mag. Elisabeth Bauer**
Erster Vertreter: Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter: Mag. Jutta Luntzer

7. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Fremdenpolizeigesetz 2005, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz 2005, Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 und Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz; das Integrations- und das Anti-Gesichtsverhüllungs-Gesetz, Sicherheitspolizei-, Polizeibefugnis-, Entschädigungs-, Militärbefugnis-, Vereins-, Versammlungs-, Waffen-, Waffengebrauchs-, Medien-, Pyrotechnik-, Schieß- und Sprengmittelgesetz, Landes-Polizeistrafgesetz und Landessicherheitsgesetz, Abzeichen-, Wappen-, Melde-, Pornographie-, Geschlechtskrankheiten-, Sperrgebiets-, Wehr-, Zivildienst-, Pass-, Grenzkontrollgesetz; Jugendschutzgesetz; Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen; Suchtmittelgesetz; alle Angelegenheiten der Verwaltungsvollstreckung; administrativrechtliche Angelegenheiten nach den in I.1. genannten Gesetzen (außer dem Immissionschutzgesetz-Luft und dem Eisenbahngesetz); Beschwerden betreffend Ordnungs- und Mutwillensstrafen nach dem AVG:

Einzelrichter:	Mag. Erhard Aminger
Erster Vertreter:	Mag. Elisabeth Bauer
Zweiter Vertreter:	Mag. Johann Muskovich

8. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Produktsicherheits-, Vermarktungsnormen-, Preis-, Preisauszeichnungs-, Marktordnungs-, Viehwirtschafts-, Fleischuntersuchungs- und Lebensmittelgesetz [einschließlich VO(EG)834/2007], Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz; Lebensmittelkontrollgebührengesetz; Bundesstatistikgesetz, Handelsstatistisches Gesetz und andere Gesetze mit statistikrechtlichen Vorschriften; Abfallwirtschaftsgesetze (einschließlich Abfallbehandlungsbeiträge), Altlastensanierungsgesetz; Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007; Bundes-Umwelthaftungsgesetz und Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz, Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II – Betriebe- und Umweltinformationsgesetz und Umweltinformationsgesetz des Bundes (einschließlich Maßnahmen- und Verhaltensbeschwerden); Wein-, Weinbau-, Bodenschutz-, Feldschutz- und Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz des Bundes und Burgenlands (einschließlich Kostenbeiträge nach der Bgld. Stare-Vertreibungs-Verordnung); Chemikalien-, Düngemittel- und Saatgutgesetz, Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetz; Forstgesetz; Gesetz über die Aufforstung von Nichtwaldflächen und Gesetz über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken; Kostenersätze nach § 2 Abs 3 Glücksspielgesetz; Ordnungsstrafen nach der Bgld. Gemeindeordnung, Verwaltungsstrafen wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung; Bgld. Stiftungs- und Fondsgesetz, nach dem UWG 1984 und nach allen in I. nicht ausdrücklich angeführten Bundes- und Landesgesetzen:

Einzelrichter:	Dr. Thomas Giefing
Erster Vertreter:	Dr. Ruth Zechmeister
Zweiter Vertreter:	Mag. Elisabeth Bauer

9. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, Insolvenz-Entgeltsicherungs-, Arbeitslosenversicherungsgesetz und sonstige Gesetze mit arbeits-, sozialrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (wenn diese Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt); dem Pflichtschulgesetz 1995 (wenn nicht I.12 zutrifft); Jugendwohlfahrtsgesetz, Elternunterhalts-Gesetz; Apothekengesetz:

Einzelrichter: **Dr. Ruth Zechmeister**
Erster Vertreter: Dr. Thomas Giefing
Zweiter Vertreter: Mag. Eveline Obrist

10. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Gemeindesanitäts- und Rettungsgesetz; Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien, Immissionsschutzgesetz-Luft (wenn nicht I.1. zutrifft), Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, Bundes-Luftreinhaltegesetz, Emissionszertifikatengesetz; Epidemie-, Tuberkulose-, Arzneimittel- und Arzneiwareneinfuhr-, Blutsicherheits-, Medizinprodukte-, Rezeptpflicht- und Gewebesicherheitsgesetz; Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz; Gemeindevolksrechtengesetz:

Einzelrichter: **Mag. Eveline Obrist**
Erster Vertreter: Dr. Martina Handl-Thaller
Zweiter Vertreter: Mag. Erhard Aminger

11. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Bgld. Natur- und Landschaftspflegegesetz einschließlich BAO-Verfahren betreffend Landschaftsschutzabgaben, Bgld. Baugesetz 1997, Bgld. Kanalanschlussgesetz, Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz und wegen Bewilligungen für Einkaufszentren nach dem Bgld. Raumplanungsgesetz; Bgld. Buschenschankgesetz, Güterbeförderungsgesetz und Gelegenheitsverkehrsgesetz 1995, Kraftfahrlinien- und ASOR Durchführungsgesetz und Betriebsordnung für den nicht-linienmäßigen Personenverkehr (wenn nicht I.6.zutrifft); Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland; Kesselgesetz; Bauarbeitenkoordinationsgesetz; Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz; Bgld. Kehrgesetz; Denkmalschutzgesetz; Bgld. Veranstaltungsgesetz (außer betreffend Glücksspielautomaten); Wasserrechtsgesetz 1959, Gewerbeordnung 1994, Mineralrohstoffgesetz:

11.1. wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz in den Verwaltungsbezirken Neusiedl am See oder Mattersburg hat:

Einzelrichter: **Mag. Gerald Leitner**
Erster Vertreter: Mag. Jutta Luntzer
Zweiter Vertreter: Mag. Johann Muskovich

11.2. wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter: **Mag. Jutta Luntzer**
Erster Vertreter: Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter: Mag. Johann Muskovich

12. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Eisenbahngesetz, Eisenbahnteilungsgesetz (auch in Verbindung mit anderen Gesetzen); Bgld. Kindergarten-, Altenwohn- und Pflegeheim-, Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz **und Sozialeinrichtungsgesetz**, Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz; den §§ 31 und 40 des Bgld. Pflichtschulgesetzes 1995, Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, Bgld. Krankenanstaltengesetz 2000 und Bgld. Heilvorkommen- und Kurortegesetz; Strahlenschutz- und Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz; Ökostromgesetz; Angelegenheiten nach dem Bgld. Jagd- und Fischereigesetz:

Einzelrichter: **Mag. Jutta Luntzer**
Erster Vertreter: Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter: Mag. Johann Muskovich

13. Angelegenheiten nach dem Ausländerbeschäftigungs-, Arbeitskräfteüberlassungs-, Dienstleistungsscheck-, Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz:

Einzelrichter: **Dr. Ruth Zechmeister**
Erster Vertreter: Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter: Dr. Thomas Giefing

14. Beschwerden nach dem Glücksspielgesetz und dem Bgld. Veranstaltungsgesetz (soweit sie Glücksspielautomaten betreffen):

Einzelrichter **Dr. Thomas Giefing**
Erster Vertreter: Mag. Erhard Aminger
Zweiter Vertreter: Dr. Martina Handl-Thaller

15. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Starkstromwegegesetz, Elektrizitätswesengesetz, Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz; Bgld. Raumplanungsgesetz (wenn nicht I.11. zutrifft); Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz, Bundesstraßengesetz, Burgenländisches Straßengesetz 2005; Gassicherheitsgesetz; Bgld. Gasgesetz, Straßentunnel-Sicherheitsgesetz:

Einzelrichter: **Mag. Gerald Leitner**
Erster Vertreter: Mag. Erhard Aminger
Zweiter Vertreter: Dr. Thomas Giefing

16. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Gemeindeverbandsgesetz, EVTZ-Gesetz; Geodateninfrastrukturgesetz; Namensänderungsgesetz, Vermessungsgesetz, Datenschutzgesetz des Bundes und des Burgenlandes; Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz; Fernmelde- und Telekommunikationsgesetze; Rechtsanwalts- und Notariatsordnung, Ziviltechniker-, Zahnärzte- und Apothekerkammergesetz; HochschulInnen- und Hochschüler-schaftsgesetz; Vollstreckungen nach dem VStG; Sozialhilfegesetz, Burgenlän-disches Mindestsicherungsgesetz; Angelegenheiten des Bgld. AISG; Maßnah-men- und Verhaltensbeschwerden nach KFG, FSG und betreffend Gemeinde-organe; AETR und Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85, (EU) Nr. 165/2014 und (EG) Nr. 561/2006 iVm dem Kraftfahrzeuggesetz; Angelegenheiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften betreffend Dienst-, Disziplinar-, Besol-dungs-, Pensions- und Bezugsrecht:

Einzelrichter: **Mag. Johann Muskovich**
Erster Vertreter: Mag. Erhard Aminger
Zweiter Vertreter: Dr. Thomas Giefing

17. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Schulpflichtgesetz 1985, Pri-vatschulgesetz, Schülerbeihilfengesetz 1983, Schulunterrichtsgesetze, Schul-zeitgesetz und sonstigen schulrechtlichen Vorschriften; Kommunalsteuerge-setz, Tourismusgesetz, Feuerwehrgesetz 1994, Gesetz über die Einhebung ei-ner Wasserleitungsgebühr durch die Gemeinden; Grundsteuerbefreiungsges-etz, Hundeabgabengesetz; Lustbarkeitsabgabengesetz; Kulturförderungsbei-tragsgesetz:

Angelegenheiten betreffend Abgaben, Gebühren, Beiträge, Beihilfen, Kosten-ersätze oder Kostenbeiträge nach allen anderen Bundes- und Landesgesetzen (einschließlich Berufsordnungen), wenn diese Geschäftsverteilung nicht aus-drücklich anderes bestimmt:

17.1. wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz in den Verwaltungs-bezirken Neusiedl am See oder Mattersburg hat:

Einzelrichter: **Dr. Ruth Zechmeister**
Erster Vertreter: Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter: Dr. Martina Handl-Thaller

17.2. wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz in den Verwaltungsbezirken Güssing oder Jennersdorf hat:

Einzelrichter:	Mag. Gerald Leitner
Erster Vertreter:	Dr. Ruth Zechmeister
Zweiter Vertreter:	Dr. Martina Handl-Thaller

17.3. wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter:	Dr. Martina Handl-Thaller
Erster Vertreter:	Dr. Ruth Zechmeister
Zweiter Vertreter:	Mag. Jutta Luntzer

18. Angelegenheiten der Wahlordnungen und Wählerevidenzvorschriften:

Einzelrichter:	Mag. Gerald Leitner
Erster Vertreter:	Dr. Ruth Zechmeister
Zweiter Vertreter:	Dr. Thomas Giefing
Dritter Vertreter:	Mag. Jutta Luntzer
Vierter Vertreter:	Mag. Eveline Obrist
Fünfter Vertreter:	Mag. Elisabeth Bauer

Überlaufregelung:

Wenn aus Anlass ein und derselben Wahl oder Abstimmung mehr als 20 Rechtsmittel anfallen, so sind die Fälle 21 bis 40 dem ersten Vertreter des Einzelrichters und die Fälle 41 bis 60 seinem zweiten Vertreter und so weiter den nächsten Vertretern zuzuweisen. Ist diese Überlaufregelung erschöpft, so sind die jeweils nächsten 20 Fälle auf den vorgenannten Einzelrichter und seine Vertreter wie in der oben genannten Reihenfolge aufzuteilen. Maßgebend für die Reihenfolge ist der Tag des Einlangens beim LVwG, bei gleichem Tag der Familienname des Rechtsmittelwerbers in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge und dann sein Alter beginnend mit dem Ältesten.

II. SENATE

Senat 1: Vergaberechtsschutz:

Senatsvorsitzender:	Dr. Thomas Giefing
Vertreter:	Mag. Eveline Obrist
Berichterstatter:	Dr. Martina Handl-Thaller
Vertreter:	Mag. Eveline Obrist
Weiteres Mitglied:	Mag. Eveline Obrist
Vertreter:	Dr. Ruth Zechmeister

Senat 2: Dienst- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten:

Senatsvorsitzender:	Dr. Thomas Giefing
Erster Vertreter:	Mag. Eveline Obrist
Berichterstatter:	Mag. Johann Muskovich
Vertreter:	Mag. Gerald Leitner

Laienrichter Dienstgeber:	Mag. Sonja Windisch
Erster Ersatzrichter:	Mag. Klaus Trummer
Zweiter Ersatzrichter:	Mag. Brigitte Novosel
Laienrichter Dienstnehmer:	Mag. Nicole Schläffer
Erster Ersatzrichter:	Mag. Ursula Korner
Zweiter Ersatzrichter:	MMag. Gerald Kögl

III. ALLGEMEINES

1. Die Zuständigkeit für eine angeführte Verwaltungsangelegenheit umfasst auch aufsichtsbehördliche Bescheide und Strafsachen in solchen Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Säumnisbeschwerden sind von jenem Richter zu behandeln, der über eine Bescheidbeschwerde zu erkennen hätte.
2. Die Zuständigkeitsverteilung gilt auch für Angelegenheiten, die in Durchführungsverordnungen zu den jeweiligen Materienetzen geregelt sind.
3. Richtet sich die Zuständigkeit einer Rechtssache nach dem Namen des Beschwerdeführers, so ist bei physischen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgeblich. Vorworte oder Vorsilben, die auf ein Abstammungs- oder Herkunftsverhältnis hinweisen, gleichgültig welcher Sprache diese auch sein mögen, bleiben außer Betracht. Ist der Beschwerdeführer

keine physische Person, so richtet sich die nach dem Namen geregelte Zuständigkeit nach der Bezeichnung (allenfalls Gesamtbezeichnung) oder dem Firmenwortlaut. Enthalten diese Bezeichnung oder der Firmenwortlaut den Namen von physischen Personen, so ist entsprechend dem ersten Satz vom erstgenannten Familiennamen auszugehen.

4. Für Verfahrensangelegenheiten (einschließlich Kosten, Barauslagen und Verwaltungsabgaben) gilt die in der Hauptsache bestehende Zuständigkeit. Diese Regelung ist auch für Verfahrensangelegenheiten (einschließlich Kostenersatz nach dem Gebührenanspruchsgesetz) und Verfahrenshilfeangelegenheiten vor dem Landesverwaltungsgericht anzuwenden. Ist über eine Beschwerde gegen einen Bescheid nach dem ersten Satz zu entscheiden, der auf einen Strafbescheid gründet, in dem mehrere Strafen nach verschiedenen Verwaltungsmaterien ausgesprochen wurden, so ist zur Entscheidung jener Richter zuständig, der nach dieser Geschäftsverteilung für die im Strafbescheid erstgenannte Verwaltungsmaterie zuständig ist.

5. Verfügungen der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts sind jenem Einzelrichter/dem Berichterstatter jenes Senats zuzuteilen, bei dem die Rechtssache im Zeitpunkt der Entscheidung anhängig war. Danach bestimmt sich auch die Zuständigkeit, wenn aufgrund einer Entscheidung eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts das Landesverwaltungsgericht neuerlich entscheiden muss. Wenn ein danach zuständiger Richter nicht mehr dem Landesverwaltungsgericht angehört, ist diese Geschäftsverteilung maßgebend, die auch für die Vertretung von Senatsmitgliedern gilt.

6. Verhinderte Richter werden durch die in den Abschnitten I. und II. genannten Richter vertreten. Ist die Reihe der dort namentlich angeführten Vertreter erschöpft, treten die nicht als Vertreter angeführten Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts in alphabetischer aufsteigender Reihenfolge mit der Maßgabe in die Vertretung ein, dass der Präsident als Letzter in der Reihe anzusehen ist.

7. Wenn ein Beschwerdeführer/Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in der Gemeinde Loipersbach hat, so tritt an die Stelle von Mag. Erhard Aminger sein jeweiliger Vertreter nach dieser Geschäftsverteilung. Dies gilt auch für Angelegenheiten eines Unternehmens mit einem Standort in dieser Gemeinde.

8.1. Die im Jahre 2019 angefallenen und am 31.12.2019 noch anhängigen Jagdsachen werden auf Mag. Jutta Luntzer übertragen.

8.2. Alle nach der bisherigen Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtssachen verbleiben beim jeweiligen Einzelmitglied oder beim jeweiligen Senat. Rechtssachen betreffend die Vorschreibung von Halterkosten nach dem Tierschutzgesetz gelten als nach dem Tierschutzgesetz zugeteilt.

9. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsverteilung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

DER PRÄSIDENT:

Mag. G r a u s z e r